

Im Namen des Volkes

7 RAr 26/85

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 23. Oktober 1985

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 15. Juni 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Entziehung des ihr gewährten Arbeitslosengeldes (Alg). Sie war zuletzt von 1977 bis Oktober 1978 als Haushaltshilfe tätig. Die Beklagte bewilligte ihr antragsgemäß ab 25. Juni 1979 Alg. Am 17. Januar 1980 erklärte die Klägerin gegenüber dem Arbeitsamt, sie könne aus gesundheitlichen Gründen höchstens 25 Wochenstunden arbeiten. Das Arbeitsamt hob daraufhin mit Bescheid vom 18. Februar 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Mai 1980 die Entscheidung über die Bewilligung des Alg mit Wirkung vom 17. Januar 1980 auf. Zur Begründung gab es an, die Klägerin stehe der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung; sie sei nur zur Teilzeitarbeit bereit, obwohl sie nach den amtsärztlichen Gutachten eine Vollzeitbeschäftigung ausüben könne.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 24. August 1982 die Bescheide der Beklagten aufgehoben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Zur Begründung hat das Landessozialgericht (LSG) in seinem Urteil vom 15. Juni 1984 ausgeführt, entgegen der Auffassung der Beklagten sei die Verfügbarkeit der Klägerin, die zur Zeit der Leistungsbewilligung vorhanden gewesen sei, nicht nachträglich weggefallen. Zwar sei es für die Verfügbarkeit erforderlich, daß der Arbeitslose bereit sei, jede Beschäftigung anzunehmen, die er nach seinem Leistungsvermögen ausüben könne und zwar nach Inhalt und Umfang. Eine unzulässige Einschränkung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

der Arbeitsbereitschaft sei von § 103 des Arbeitsförderungs-
gesetzes (AFG) nicht gedeckt. Auf die subjektiven Vorstellungen des
Arbeitslosen über seine Einsatzfähigkeit komme es demnach grund-
sätzlich nicht an. Von diesem Grundsatz müsse jedoch eine Aus-
nahme gemacht werden, wenn der Arbeitslose aus objektiven medi-
zinischen Gründen nicht in der Lage sei, seine subjektive Vor-
stellung über sein Leistungsvermögen den objektiven Gegebenheiten
anzupassen. Das sei bei der Klägerin der Fall. Nach dem Ergebnis
der Beweisaufnahme sei sie wegen zwangsneurotischer Vorstel-
lungen, die sie ohne ärztliche Hilfe nicht überwinden könne,
nicht in der Lage, ihr Leistungsvermögen entsprechend den objek-
tiven Gegebenheiten zu beurteilen. Ihre Verfügbarkeit habe daher
weiterhin im Rahmen ihrer Erklärung vom 17. Januar 1980 be-
standen.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, das Urteil des LSG
leide an einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel.
Die Vorinstanzen hätten eine nach § 75 Abs 2 des Sozial-
gerichtsgesetzes (SGG) notwendige Beiladung unterlassen. Der
Klageanspruch stehe nämlich teilweise dem Sozialhilfeträger zu,
der der Klägerin für die Zeit ab 1. März 1980 Hilfe zum Lebens-
unterhalt gewährt habe und dies mit Schreiben vom 13. Februar
1980 dem Arbeitsamt mitgeteilt sowie gemäß § 90 des Bundesso-
zialhilfegesetzes (BSHG) - in der bis zum 30. Juni 1983 gel-
tenden Fassung - den Anspruch der Klägerin auf sich übergeleitet
habe.

In materiell-rechtlicher Hinsicht habe das LSG nicht beachtet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

daß dann, wenn eine Einschränkung der Arbeitsbereitschaft vorliege, für die Frage, welche Konsequenzen hieraus zu ziehen seien, nur auf objektive Gesichtspunkte abzustellen sei. Diese erlaubten im vorliegenden Falle aber keine Einschränkung der Verfügbarkeit unterhalb der Vollsichtigkeit. Die Verfügbarkeit der Klägerin sei daher zu verneinen, so daß das Alg in vollem Umfange entfallen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
15. Juni 1984 und das Urteil des Sozialgerichts
Berlin vom 24. August 1982 aufzuheben und die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil in der Sache für zutreffend. Sie ist außerdem der Ansicht, im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens sei es nicht interessengerecht, die Sache wegen der unterlassenen Beiladung zurückzuverweisen, da hierdurch das Verfahren weiter verlängert werde. Es sei mit Sicherheit davon auszugehen, daß der Sozialhilfeträger das Urteil über den Anspruch der Klägerin gegen sich gelten lassen werde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Besetzung des Senats mit den beiden ehrenamtlichen Richtern entspricht dem Gesetz (vgl BSG vom 26. September 1985 - 1 S 12/85 -).

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.

Bei einer zulässigen Revision sind, bevor sachlich-rechtlich über den streitigen Anspruch entschieden werden kann, die Voraussetzungen zu prüfen, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Zu den von Amts wegen zu berücksichtigenden Mängeln, die zur Unwirksamkeit des Urteils führen, zählt die Unterlassung einer notwendigen Beiladung (vgl BSG SozR 1500 § 75 Nrn 34, 36, 37, 39, 40, 44, 48). Das LSG hat bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, daß an dem Rechtsstreit das Land Berlin als der örtlich zuständige Sozialhilfeträger derart beteiligt ist, daß die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 75 Abs 2 SGG). Der Klageanspruch steht diesem nämlich teilweise zu, weil er der Klägerin ab 1.März 1980 Sozialhilfe gewährt und dies mit Schreiben vom 13. Februar 1980 der Beklagten mitgeteilt sowie angezeigt hat, daß er den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch gemäß § 90 BSHG auf sich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

übergeleitet habe.

Der § 90 BSHG ist hier in der bis zum 30. Juni 1983 geltenden Fassung maßgebend (Art II § 14 Nr 8, § 25 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - -SGB 10- -III. Kapitel- vom 4. November 1982, BGBI I 1450). Die Überleitung ist nicht deshalb hinfällig geworden, weil gemäß Art II § 21 SGB 10 bereits begonnene Verfahren nach den neuen Vorschriften zu Ende zu führen sind, dh die Regelung alle Verfahren erfaßt, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Das mag zwar auch für Verfahren gelten, die noch vor den Gerichten anhängig sind (Schroeder-Printzen uA, Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -, ErgBd Art II § 21; BSGE 52, 98, 100; 54, 223, 226 für Art II § 37 Abs 1 SGB 10 und BSG vom 1. Dezember 1983 - 4 RJ 91/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, zu Art II § 21 SGB 10); jedoch hat dies nicht zur Folge, daß im vorliegenden Falle aufgrund der Neufassung des § 90 Abs 1 Satz 1 BSHG, nach der nur noch eine Überleitung gegenüber Personen möglich ist, die nicht Leistungsträger iS von § 12 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB 1) sind, die bisherige Überleitung gegenstandslos geworden ist, und dem Sozialhilfeträger danach nur noch die Möglichkeit gegeben ist, seine Ansprüche wegen eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 102 ff SGB 10 geltend zu machen. Dem steht schon entgegen, daß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Überleitungsanzeige im Streit steht. Streitgegenstand ist vorliegend vielmehr die Frage, ob der Klägerin die begehrte Leistung zusteht. Ein Verfahren iS von Art II § 21 SGB 10 ist daher nicht anhängig. Außerdem kann sich diese Vorschrift nur auf Erstattungsansprüche, dh auf Ansprüche, die der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

betreffende Leistungsträger kraft originären Rechts geltend macht, auswirken. Nicht davon erfaßt sein können Ansprüche, die der Leistungsträger aufgrund eines Forderungsüberganges erworben hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, daß mit der vorstehend angeführten Vorschrift ein Rechtsübergang rückgängig gemacht werden sollte, der bereits erfolgt ist (Schroeder-Printzen uA aaO, Anm 9 vor § 102). Ob dies auch gilt, wenn die Überleitungsanzeige selbst angefochten wird, kann hier dahinstehen, da dies nicht geschehen ist (vgl die unveröffentlichten Urteile des erkennenden Senats vom 12. April 1984 - 7 RAR 27/83 -, vom 24. Mai 1984 - 7 RAR 70/83 -, vom 25. Oktober 1984 - 7 RAR 5/84 - und vom 14. März 1985 - 7 RAR 87/84 -).

Soweit der 11b-Senat des BSG in seinem Urteil vom 30. Mai 1985 - 11b/7 RAR 111/83 - die Auffassung vertritt, wegen des Inkrafttretens des Dritten Kapitels des SGB 10 am 1. Juli 1983 könnten die Ansprüche der Leistungsträger untereinander auf Erstattung von Sozialleistungen nur noch gem §§ 102 ff SGB 10 als originäre Erstattungsansprüche und nicht aus übergeleitetem Recht geltend gemacht werden, was auch für vor dem 1. Juli 1983 begonnene Verfahren gelte, vermag ihm der erkennende Senat aus den vorstehenden Gründen nicht zu folgen. Einer Anrufung des Großen Senats des BSG bedarf es dennoch nicht. Diese Rechtsauffassung ist für die Entscheidung des 11b-Senats nicht von tragender rechtlicher Bedeutung. Auch wenn der die Erstattung begehrende Leistungsträger in dem vor dem 11b-Senat anhängig gewesenen Rechtsstreit einen übergeleiteten Anspruch des Leistungsempfängers geltend gemacht hätte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis ge-



führt haben. Ebenso wie bei einem originären Erstattungsanspruch hätte dies zur Abweisung der Klage geführt, weil der Leistungsempfänger gegen den auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger nicht anspruchsberechtigt war. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß der 11b-Senat auf die oa Rechtsprechung des 7. Senats nicht eingegangen ist.

Bei dem vorgenannten Schreiben des Sozialhilfeträgers handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs auf Alg der Klägerin in Höhe der ihr gewährten Sozialhilfe auf den Sozialhilfeträger bewirken soll, sofern sie entsprechende Ansprüche hat. Da außerdem auch die Hilfe, wegen der die Überleitung erfolgt, angegeben ist, sind die an Überleitungsanzeigen zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl BVerwGE 29, 229, 231; 34, 219, 225; 42, 198, 200).

Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 21. Juli 1981 (SozR 1500 § 75 Nr 37) entschieden hat, sagt die Überleitung nichts über Bestand, Höhe und Inhalt des übergeleiteten Anspruchs aus, sondern bewirkt lediglich den Gläubigerwechsel. Der Anspruch wird durch die Überleitung nicht verändert. Dem Schuldner verbleiben alle Rechtseinwendungen auch gegenüber dem Sozialhilfeträger, wie sie ihm gegenüber dem eigentlichen Anspruchsinhaber zustanden. Der Sozialhilfeträger kann den übergeleiteten Anspruch nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen wie der Hilfeempfänger. Die Befugnis der Beklagten, Ansprüche auf Leistungen nach dem AFG durch Verwaltungsakt zu regeln, wird daher durch die Überleitung eines solchen Anspruchs nicht beeinträchtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-9-

tigt. Hinsichtlich des übergeleiteten Anspruchs kommt dem Sozialhilfeträger nur die Stellung zu, die auch dem Hilfeempfänger gegenüber seinem Schuldner zusteht. Damit greift jede gerichtliche Entscheidung über die hier streitige Leistung, die den Grund des Anspruchs betrifft, in die Rechtssphäre des Trägers der Sozialhilfe unmittelbar ein. Der Sozialhilfeträger ist mithin an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt, daß nach dem sachlich-rechtlichen Inhalt des Begehrens der Klägerin lediglich eine Entscheidung des Rechtsstreits möglich ist, die auch gegenüber dem Sozialhilfeträger nur einheitlich ergehen kann. Der Sozialhilfeträger muß daher zu dem Rechtsstreit beigeladen werden. Ob dies, wie die Klägerin meint, auch gilt, wenn feststeht, daß der Sozialhilfeträger unabhängig von einer Beiladung die Entscheidung über den Anspruch des Hilfeempfängers auch sich gegenüber gelten lassen will, kann dahingestellt bleiben. Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG hat er hier eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben.

Da Beiladungen im Revisionsverfahren in Angelegenheiten des Alg oder der Arbeitslosenhilfe gemäß § 168 SGG unzulässig sind, führt der Verfahrensmangel ohne weiteres zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Mangels Beteiligung aller am Verfahren Betroffener ist es dem Senat verwehrt, zur materiell-rechtlichen Seite Stellung zu nehmen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)